

Verkündet
am 11. Juni 1958
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Jolanda von W [REDACTED] in B [REDACTED],
Z [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Inneres
in Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Juni 1958 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Dr.v.Werner,
Wüstenberg, Wilden und Dr.Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 17.
Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 27.
September 1956 wird, soweit mit ihr die Gewährung
eines Heilverfahrens begehrt wird, als unzulässig
verworfen, im übrigen als unbegründet zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision fallen
der Klägerin zur Last. Im übrigen ist das Verfahren
gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1901 geborene jüdische Klägerin verheiratete sich im Jahre 1933 in zweiter Ehe mit dem "arischen" Grundstücksverwalter Kurt von W[REDACTED]. Das Ehepaar lebte in Westberlin. Die Klägerin hatte ihr wesentliches Vermögen in der "Aktiengesellschaft für Wohnungswesen" (W[REDACTED]) angelegt; sie besaß 97 % des Aktienkapitals. Geschäftsführer der W[REDACTED] war ihr Ehemann. Sie selbst war als Sekretärin ausgebildet und half ihm bei den Grundstücksverwaltungen. Im Herbst 1943 siedelte sie, ohne sich in Berlin polizeilich abzumelden, nach dem Dorfe Linda (Elster), Kreis Herzberg, über. Ihr Ehemann blieb zwar in Berlin zurück, besuchte jedoch seine Frau laufend. Anfang 1945 begaben sich beide Eheleute in das bei Gardelegen gelegene Dorf Lindstedt. Nach dem Zusammenbruch wanderte die Klägerin 1947 vorübergehend nach Belgien aus, kehrte aber im Frühjahr 1950 nach Westberlin zurück.

Die Klägerin hat Entschädigung wegen Körper- und Gesundheitsschadens begehrt und hierzu vorgetragen: Sie leide an Erhöhung des Blutzuckers, Myocardschaden mit koronarer Insuffizienz, vegetativen Störungen, Cholecystitis und Pankreatitis. Diese Leiden habe sie sich unter dem Druck der rassistischen Kollektivverfolgungsmaßnahmen zugezogen. Die ständige Furcht vor dem Ungewissen, die sie letztlich auch zum Verlassen Berlins bewogen habe, habe ihren Gesundheitszustand stark beeinträchtigt und der Umstand, daß sie vom Herbst 1943 bis zum Mai 1945 ein illegales Leben habe führen müssen, ihre Körperschäden hervorgerufen. Besonders erschüttert habe sie die Tatsache, daß der zuständige Ortsgruppenleiter der NSDAP anlässlich einer Musterung ihres Ehemannes zum

- 3 -

Volkssturm, von dem dieser dann auf Grund seiner "Mischehe" zurückgestellt worden sei, zu ihm gesagt habe: "Sie werden noch von uns hören!" Sie habe diese an ihren Ehemann gerichtete Äußerung als Drohung aufgefaßt und daraufhin ihren Aufenthaltsort von Linda nach Lindstedt verlegt. An beiden Orten habe sie sich polizeilich nicht angemeldet, sondern in einem Zimmer versteckt aufgehalten, dieses nur ganz selten verlassen, jede Begegnung mit Menschen vermieden und auf jede Tätigkeit und Geselligkeit verzichtet. Sie habe an beiden Orten auch ohne Lebensmittelkarten gelebt; hierdurch habe sich, neben den sonstigen Leiden, vor allem ihr Herzscha den entwickelt. Acht Tage vor Weihnachten 1943 habe sie in Linda den ersten schweren Herzanfall gehabt, so daß ein Arzt habe gerufen werden müssen. Eine notwendige Röntgenaufnahme habe sie jedoch ablehnen müssen, weil zu befürchten gewesen sei, daß sie hierbei in Herzberg als Jüdin erkannt werde. Hinzu kämen die diffamierenden beruflichen Benachteiligungen, denen ihr Ehemann ausgesetzt gewesen sei. Die "W[REDACTED]" sei auf eine Zusammenarbeit mit der Oberpostdirektion, der Wohnungsbau-Kreditanstalt und der Reichsbahndirektion angewiesen gewesen. Diese Behörden hätten jedoch eine weitere Zusammenarbeit mit Rücksicht auf die "Mischehe" ihres Ehemannes abgelehnt. Auf diese Weise sei die "W[REDACTED]" wirtschaftlich zum Erliegen gekommen. Seit 1938 hätten sie und ihr Ehemann sämtliche Einnahmemöglichkeiten über die "W[REDACTED]" verloren.

Das Entschädigungsamt und beide Tatsacheninstanzen haben den Anspruch der Klägerin verneint. Mit der Revision verfolgt sie ihn weiter.

Sie beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Abänderung des Urteils des Landgerichts das beklagte Land zu verurteilen, an sie ab 1. Januar 1944 wegen verfolgungsbedingter, mindestens 30 %iger Minderung der Erwerbsfähigkeit Rente und Kapitalentschädigung zu zahlen und ihr ein entsprechendes Heilverfahren zu gewähren.

Das beklagte Land beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Klägerin war in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klägerin war zur mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß unter Hinweis auf § 209 Abs. 3 BEG geladen, aber nicht erschienen. Über die Revision kann daher sachlich entschieden werden.

II. Die Revision ist, da die Klägerin den Antrag auf Gewährung eines Heilverfahrens während des gesamten Rechtsstreits zum ersten Male im Revisionsrechtszug gestellt hat, insoweit bereits als unzulässig zu verwerfen. Im übrigen ist die Revision zwar zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

III. Die von der Klägerin nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist erhobenen verfahrensmäßigen Rügen, sowie die von ihr angebrachten An- und Ausführungen tatsächlicher Art konnten infolge dieses verspäteten Vorbringens und im Hinblick auf die Bindung des Revisionsgerichts an die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts bei der Entscheidung keine Berücksichtigung finden.

IV. Das bereits mangels eines hinreichend bestimmten Klageantrages nicht unbedenkliche Begehren der Klägerin stützt sich auf die §§ 1, 28 BEG; es ist jedoch nicht begründet.

1. Die Revision wendet sich, soweit ihr Vorbringen nach den obigen Ausführungen zu berücksichtigen ist, zunächst nicht gegen die Annahme des Kammergerichts, der allgemeine Verfolgungsdruck, dem die Klägerin als Jüdin unter der Herrschaft des Nationalsozialismus ausgesetzt gewesen sei, reiche zur Rechtfertigung ihres Anspruchs nicht aus; es hätten vielmehr konkrete Verfolgungsmaßnahmen, die zu einer Gesundheitsschädigung der Klägerin geführt hätten, gegen sie vorliegen müssen. Diese Auffassung unterliegt im Hinblick auf den das Bundesentschädigungsgesetz beherrschenden Grundsatz der Individualverfolgung auch keinen rechtlichen Bedenken. Ebensowenig wendet sich die Revision in dem gekennzeichneten Rahmen gegen die von dem Kammergericht rechtsirrtumsfrei getroffene tatsächliche Feststellung, die wirtschaftliche Beeinträchtigung der "W[REDACTED]", an der die Klägerin als Ehefrau ihres hierdurch beruflich behinderten Ehemannes und als Hauptaktionärin der Gesellschaft auch selbst unmittelbar teilgenommen habe, habe die von der Klägerin geltend gemachten Körperleiden nicht zur Folge gehabt.

2. Die Revision beanstandet jedoch die weitere Annahme des Kammergerichts, die Klägerin könne sich zur Rechtfertigung ihres Anspruches auch nicht auf die Vermutung der §§ 28 Abs. II, 15 Abs. II BEG berufen. Danach wird, wenn die Schädigung des Körpers oder der Gesundheit während einer Freiheitsentziehung im Sinne des Gesetzes oder im unmittelbaren Anschluß daran entstanden ist, widerlegbar vermutet, die Schädigung sei die adäquate Folge einer nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme (Urteil

des Senats vom 25. September 1957 - IV ZR 156/57 -, NJW RzW 1958 S. 20 f Nr. 16); dem Kammergericht ist jedoch in seiner Annahme zu folgen, diese Voraussetzungen seien in dem vorliegenden Falle nicht gegeben.

Daß es sich bei dem Aufenthalt der Klägerin in Linda und Lindstedt nicht um eine eigentliche "Freiheitsentziehung" im Sinne des Gesetzes, insbesondere nach § 43 Abs. II BEG, handelt, bedarf, auch abgesehen davon, daß die Klägerin nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts gar nicht verfolgt worden ist, keiner Erörterung. § 43 Abs. III BEG stellt jedoch drei Tatbestände einer besonders schwerwiegenden "Freiheitsbeschränkung", darunter das Leben unter haftähnlichen Bedingungen, der eigentlichen Freiheitsentziehung mit der Wirkung gleich, daß diese Fälle rechtlich völlig wie Freiheitsentziehungen behandelt werden. Indessen irrt die Revision, wenn sie annimmt, das Leben der Klägerin in den genannten beiden Orten sei "haftähnlich" gewesen. Hierzu hätte es zwar nicht, wie bei der Freiheitsentziehung, einer vollständigen Absonderung der Klägerin von ihrer Umwelt unter Beschränkung auf einen eng abgegrenzten Raum, wohl aber nachhaltiger, einer Freiheitsentziehung nahekommender Einschränkungen der persönlichen Freiheit bedurft, insbesondere der Unterwerfung unter eine laufende Kontrolle, einer Beschränkung der Bewegungsfreiheit jedenfalls auf das Gebiet der Wohnsitzgemeinde und einer Herabdrückung von Unterbringung und Ernährung etwa auf das Niveau eines Häftlings. Zuzugeben ist der Revision, daß auch ein Leben in der Illegalität haftähnlich sein kann, wobei naturgemäß das Erfordernis laufender Kontrolle entfällt. Indessen ist es bereits zweifelhaft, ob die Klägerin an den beiden vorgenannten Orten ein solches Leben tatsächlich geführt hat, da sie sich in Berlin

nicht abgemeldet hatte, an den genannten Orten nicht unter falschem Namen gelebt hat und ihr Vorhandensein angesichts der dörflichen Verhältnisse in der Umgebung auf die Dauer auch nicht verborgen bleiben konnte. Wie der Senat in seinem Urteil vom 24. April 1957 - IV ZR 65/57 - (NJW/RzW 1957, 234, 236 Nr. 28) ausgesprochen hat, ist ein Leben in der Illegalität nicht schon ein Aufenthalt, der nach den für den Aufenthaltsort maßgebenden Vorschriften unerlaubt ist, sondern nur ein Leben, mit dem die wahre Persönlichkeit des Verfolgten vor der allgemeinen Umwelt, insbesondere den Behörden, verborgen gehalten werden soll. In jedem Falle aber hätte es, abgesehen von der Kargheit der Lebensführung, nicht nur praktisch einer Aufhebung der Bewegungsfreiheit, sondern auch einer Absonderung der Klägerin von ihrer bisherigen Umwelt, vor allem ihrer Familie, bedurft; nach den für die Revisionsinstanz bindenden Feststellungen des Kammergerichts hat die Klägerin jedoch Besuche ihres Ehemannes nicht nur ab und zu, sondern fast jede Woche erhalten.

Weitere Fälle der Freiheitsbeschränkung stellt das Gesetz, wie der Senat bereits in seinem Beschluß vom 31. Oktober 1956 - IV ZB 165/56 - (NJW/RzW 1957, 57 Nr. 45) ausgesprochen hat, der "Freiheitsentziehung" im Sinne der §§ 28 Abs. II, 15 Abs. II BEG nicht gleich. Infolgedessen vermag der Angriff der Revision gegen die Annahme des Kammergerichts, die Klägerin habe nicht "unter menschenunwürdigen Bedingungen" im Sinne des § 47 BEG gelebt, zur Rechtfertigung des Klageanspruchs schon allein deshalb nichts beizutragen, weil die genannte Vorschrift vom Gesetzgeber unter die Abschnittsüberschrift "Freiheitsbeschränkung" gestellt worden ist. Aber auch davon abgesehen, hat das Kammergericht den Begriff der "menschenunwürdigen Bedingungen" im Sinne dieser Bestimmung nicht verkannt; denn hierunter fallen, wie der Senat in seiner Entscheidung vom 11. Juli 1956 - IV ZR 85/56 - (NJW/RzW 1956, 334, 335 Nr. 35) aus-

gesprochen hat, nur solche Bedingungen, die das Leben des Verfolgten auf oder unter die Stufe des Lebens eines Häftlings bringen. Das Kammergericht hat tatsächlich festgestellt, zwar habe die Klägerin sich an den fraglichen Orten polizeilich nicht angemeldet und auch keine Lebensmittelkarten bezogen; sie sei aber nicht völlig untergetaucht und habe weder den beabsichtigten Erfolg des Verborgenseins vor den Behörden erreicht, noch unter erheblichen körperlichen und seelischen Qualen gelebt. Ihr Aufenthalt habe in einem kleinen Ort, wie Linda, schon deshalb nicht verborgen bleiben können, weil sie ein im Eigenheim eines pensionierten Beamten gemietetes Zimmer bewohnt und daselbst, wie bereits erwähnt, nicht nur ab und zu, sondern fast jede Woche ihren Ehemann zu Besuch empfangen habe. Es habe sich auch um eine normale Unterkunft gehandelt. Die Klägerin habe zudem im wesentlichen keine Not zu leiden brauchen, da ihr Ehemann sie mit Lebensmitteln versorgt habe. Sie habe zwar bescheiden und zurückgezogen gelebt, sei andererseits aber auch den zunehmenden Bombenangriffen auf Berlin nicht ausgesetzt gewesen.

V. Nach alledem war das Urteil des Berufungsgerichts zu bestätigen und der hiergegen gerichteten Revision der Klägerin ein Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209 Abs. I, 225
Abs. I BEG, § 97 Abs. I ZPO.

Ascher v.Werner Wüstenberg Wilden Dr.Loewenheim